

Gebührenordnung

gültig ab September 2012



Musikschule Holzminden e.V.
 Neue Str. 10
 37603 Holzminden
 Tel.: 05531-4711
 www.musikschule-holzminden.de

Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 84,- € zuzüglich der jeweiligen Unterrichtsgebühr.

		Abbuchung am 1. des Monats	Jahresbeitrag	
Mitgliedsbeitrag		7,00 €	84,00 €	
Förderbeitrag		12,00 €	144,00 €	
UNTERRICHTSGEBÜHREN				
Musikalische Früherziehung, 60 Minuten		18,00 €	216,00 €	
Musikzwerge/Musikwichtel 45 min		20,00 €	Keine Mitgliedschaft nötig.	
Instrumentenkarussell		30,00 €	360,00 €	
		Erwachsene (ab 26 Jahre)	Erwachsene (ab 26 Jahre)	
Partnerunterricht				
30 Minuten	27,00 €	30,00 €	324,00 €	360,00 €
45 Minuten	40,00 €	44,00 €	480,00 €	528,00 €
Gruppenunterricht				
3+4 in 45 Minuten	29,00 €	32,00 €	348,00 €	384,00 €
5+6 in 45 Minuten	24,00 €	27,00 €	288,00 €	324,00 €
Einzelunterricht				
E 30	52,00 €	58,00 €	624,00 €	696,00 €
E 45	72,00 €	80,00 €	864,00 €	960,00 €
Ermäßigungen				
2. Kind			15 %	
3. Kind			30 %	
4. Kind			45 %	
Ermäßigung bei Instrumentalkombinationen			15 % auf ein Fach	

Über Ermäßigungen für soziale Härtefälle entscheidet der Vorstand auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Erwachsene Schülerinnen und Schüler erhalten erst dann eine Familienermäßigung, wenn mehr als ein Erwachsener aus einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnimmt. Die „Musikalische Früherziehung“, „Musikzwerge“ und „Musikwichtel“ werden bei Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

Monatliches Entgelt für die Bereitstellung von Leihinstrumenten:

Streichinstrumente 13,- € / alle anderen Instrumente 10,- €

Ensembleunterricht

Die Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule Holzminden e.V. ist durch eine Mitgliedschaft (Jahresgebühr € 84,-) möglich. Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Holzminden e.V. ist die Mitwirkung in einem Ensemble kostenlos und ganz besonders erwünscht.

SCHULGELDORDNUNG

Die Teilnehmer am Unterricht der Musikschule Holzminden e.V. bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben für den Unterricht ein Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das auf 12 Monate verteilt ist und wird monatlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Verändert sich während des Schuljahres die Gruppengröße, so wird das Entgelt im laufenden Jahr gemäß der Schulgeldordnung aktualisiert.

Nach Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Schulgeldordnung gelten nunmehr die hier bestimmten Entgelte. Sofern ein Musikschüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter nach Änderung der Entgelte an einer Vertragsfortführung nicht mehr interessiert ist, hat er das Recht, sich innerhalb der unten angegebenen Kündigungsfristen und -termine vom Vertrag zu lösen.

Fällt der Unterricht aufgrund der Erkrankung einer Lehrerin/eines Lehrers länger als eine Woche/Quartal aus, bemüht sich die Musikschule für eine angemessene Vertretung zu sorgen. Anderenfalls erfolgt eine Rückvergütung der jeweiligen Unterrichtsgebühr. Es besteht keine Verpflichtung der Musikschule den ausgefallenen Unterricht nachzuholen.

Kann ein Schüler für mehr als vier Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, so kann auf Antrag eine Schulgeldreduzierung erfolgen. Die besonderen Gründe für das Fernbleiben sind der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen.

Neben dem weiterführenden Instrumentalunterricht bietet die Musikschule ihren Schülern Ensemblemitwirkung (Spielkreise, Orchester, Band und Kammermusik). Diese Ergänzungsfächer sind kostenlos für Schüler mit Hauptfachunterricht.

Für den Verleih schuleigener Instrumente wird ein Leihentgelt erhoben. Die Leihzeit beträgt maximal 12 Monate, das Entgelt wird durch die Gebührenordnung geregelt. Bei Diebstahl hat der Entleiher für den angegebenen Wert zu haften, bei anfallenden Reparaturen die Kosten zu übernehmen.

Kündigungstermine und -fristen:

Nach einer Probezeit von drei Monaten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen.

Zum 31.01. bzw. 31.07. mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen. Kündigungsfrist für die Kurse Musikzwerge und Musikwichtel sind zwei Wochen zum Quartalsende.

Kündigungen müssen in schriftlicher Form im Büro der Musikschule eingereicht werden. Mündliche, telefonische oder bei den Lehrern abgegebene Kündigungen sind unwirksam.

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Schulgeldordnung vom 01.09.2012.